

Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Die Hausordnung ist daher von allen Hausbewohnern einzuhalten. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages für Wohnraum.

I Schutz vor Lärm und allgemeiner Belästigung

1. Unbedingte Ruhe ist im Interesse aller Nutzer von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr einzuhalten.
2. Insbesondere ist das Musizieren in dieser Zeit zu unterlassen. Fernseh-, Radio-, CD-Player und Tonbandgeräte sowie Plattenspieler und ähnliche Tonübertragungsgeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken, insbesondere muss bei geöffneten Fenstern gebührend Rücksicht genommen werden. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon, Loggia, Garten usw.) darf die Hausbewohner und Nachbarn nicht stören. Dies gilt auch für den Flur der eigenen Etage.
3. In der Zeit von 22 bis 6 Uhr darf nicht durch Baden oder Duschen die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner in vermeidbarer Weise gestört werden.
4. Das Grillen ist im Interesse aller Mitbewohner auf Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen nicht gestattet. Hierfür ist ein Grillplatz bei Haus 120 zur allgemeinen Nutzung geschaffen worden.

II Sicherheit

1. Die Haustür muss aus Versicherungsgründen von 20 bis 6 Uhr **verschlossen** gehalten werden. Hierfür ist jeder Bewohner oder dessen Besucher, der das Haus zwischen 20 und 6 Uhr betritt oder verlässt, verantwortlich.
2. **Hauseingänge, Treppen, Treppenabsätze und Flure müssen** von Fahrrädern, Kinderwagen und anderen Gegenständen jeglicher Art **freigehalten werden**, damit sie ihren Zweck als Flucht- und Rettungsweg erfüllen können.
3. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Wäscheständer, Möbel, Schuhregale) in den Flucht- und Rettungswegen ist untersagt. Die notfalls erforderliche Entfernung von Gegenständen durch die Verwaltung wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Kleinkrafträder, Mopeds, Motorroller und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht in den Mieträumen untergestellt werden. Dies gilt auch für die Räume des Erdgeschosses sowie des Unterstandes.
5. Leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen zur Vermeidung von Brandgefahr weder im Erdgeschoß mit Unterstand noch auf den Balkonen aufbewahrt werden
6. Das Betreten des Daches ist nicht gestattet.

III Reinigung

1. Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
2. Abfall und Unrat dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße gefüllt werden. Sperriger Abfall ist zu zerkleinern; heiße Asche darf nicht in die Müllgefäße geschüttet werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße liegen bleibt. Vor dem jedem Haus stehen geschlossene Behälter für Wertstoff und Restmüll. Die Öffnung erfolgt mit dem gleichen Schlüssel wie für die Haustür.
3. Für Sperrmüll ist ein verschlossener Raum im Erdgeschoss vorhanden. Der Zugang für die Einlagerung zur Entsorgung erfolgt ausschließlich über den Objektbetreuer.
4. Waschmaschinenraum und Trockenraum stehen entsprechend der Einteilung zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Waschmaschinennutzung sind der Raum und die genutzten Einrichtungsgegenstände sauber zu hinterlassen ggf. zu reinigen und zu trocknen.
5. Das Trocknen der Wäsche auf den Fluren ist nicht gestattet. Hierfür sind die Trockenräume im Erdgeschoß zu nutzen. Wäschetrocknung in den Apartments ist nur insoweit gestattet, soweit keine hygienische Beeinträchtigung erfolgt bzw. keine Schimmelbildung erfolgen kann.
6. Im Waschmaschinenraum steht ein Trockner zur Verfügung. Jetons zur Benutzung sind beim Objektbetreuer erhältlich.
7. In die Toiletten und/oder Ausgussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Hygieneartikel, Papierwindeln, Katzenstreu usw. nicht geworfen werden.
8. Der Wohnraum ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend Stoß zu lüften, ein Auskühlen ist dabei zu vermeiden. Unzureichendes Lüften kann zu vermeidbarer Schimmelbildung z.B. an der Außenwand führen.

IV Gemeinschaftsküche

1. Die Gemeinschaftsküche steht jedem Bewohner der Etage zur Verfügung. Die Benutzung erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.
2. In der Küche gilt striktes Rauchverbot.
3. Die Gemeinschaftsküche ist sauber zu halten. Hierzu zählt auch, dass die vorgesehene Mülltrennung (Restmüll / Wertstoff / Papier / Glas) eingehalten wird. Diese Müllbehälter sind von den Bewohnern der Etage zu leeren. Kunststofftüten für Restmüll oder Wertstoff werden durch den Vermieter bereitgestellt. Diese sind bei Bedarf beim Objektbetreuer zu erhalten.
4. Benutztes Geschirr oder Kochutensilien sind umgehend zu Reinigen.
5. Waren die in den Gemeinschaftskühlschrank gestellt werden, sind regelmäßig darauf zu kontrollieren, dass von ihnen keine Gesundheitsgefährdung wie z.B. Schimmel aus geht.
6. Die Kücheneinrichtung ist durch die Benutzer pfleglich zu behandeln.
7. Private Sitzgelegenheiten können die Einrichtung ergänzen, aber nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere für Stühle. Hierbei ist eine Couch oder ein Stoffstuhl ungeeignet für die Gemeinschaftsküche und untersagt einzubringen.